

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00343 vom 20. Dezember 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00343

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00343 du 20 décembre 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00343 del 20 dicembre 2001

Regeste

Sozialhilfe | Zahnbehandlungskosten; Auflage, sich um existenzsichernde Anstellung zu bemühen Auf die Beschwerde ist einzutreten (E. 1). Bei der "Restunterstützung" durch die Beschwerdeführerin handelt es sich nicht um eine besondere Form der wirtschaftlichen Hilfe. Es bleibt unklar, weshalb diese neben den strittigen Zahnarztkosten einen Unterstützungsbedarf bejaht hat (E. 3). Die fragliche Zahnbehandlung hält sich im Rahmen der notwendigen, einfachen und zweckmässigen Behandlung gemäss SKOS-Richtlinien (E. 4b). Es bestand kein Grund, die Übernahme der Zahnarztkosten einzig wegen möglicherweise verspäteter Gesuchseinreichung zu verweigern (E. 4c). Die Weisung an die Beschwerdegegnerin, sich um eine existenzsichernde Anstellung zu bemühen, war unzumutbar (E. 5).

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdegegnerin ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern. Nach ihrer Rückkehr aus Australien im Oktober 1990 arbeitete sie zunächst mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % und bezog wirtschaftliche Hilfe. Seit Januar 1999 ist sie mit einem Beschäftigungsgrad von 60 % zu einem Monatssalär von ca. Fr. 3'400.- bei D tätig und, jedenfalls bis Ende 2000, abgesehen von den streitbetroffenen Zahnbehandlungskosten nicht mehr auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen. Die Fürsorgebehörde X hat in Disp. Ziff. 2 ihres Beschlusses vom 29. Mai 2001 angeordnet, die Beschwerdegegnerin werde ab 1. Februar 2001 "im Rahmen des fürsorgerechtlichen Bedarfs gemäss Budgetblatt vom 28. Februar 2001 ... restunterstützt". Diese Anordnung wirft verschiedene Fragen auf. Zum einen ist festzuhalten, dass die als "Restunterstützung" bezeichnete Hilfeleistung nicht eine besondere Art der Sozialhilfe darstellt. Die Unterstützungsbedürftigkeit eines Gesuchstellers wird üblicherweise mittels einer (monatlich erstellten) Bedarfsberechnung abgeklärt, bei welcher dem Bedarf (d.h. den Leistungen für die materielle Grundsicherung sowie den situationsbedingten Leistungen für die soziale Integration) das jeweils verfügbare Einkommen gegenübergestellt wird. Sodann ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall gemäss dem ausdrücklich als Bestandteil des Beschlusses vom 29. Mai 2001 erklärten Budget vom 28. Februar 2001 für den Monat März 2001 bei einem Bedarf (ohne Krankenversicherungsprämien von Fr. 304.-) von Fr. 3'405.- und einem Nettoeinkommen von Fr. 3'455.10 ein (missverständlich als "Auszahlung" bezeichneter) positiver Saldo, mithin gerade kein Unterstützungsbedarf resultiert, wobei in dieser Berechnung allerdings die streitbetroffenen Zahnarztkosten nicht erwähnt werden. Gleich verhält es sich im Wesentlichen für die folgenden Monate April - Oktober 2001 (vgl. Budgetberechnungsblätter). Es ist daher nicht ganz klar, weshalb die Fürsorgebehörde einen

Unterstützungsbedarf bejaht und der Beschwerdeführerin in Disp. Ziff. 2 des Beschlusses vom 29. Mai 2001 eine "Restunterstützung" zugesichert hat. Hierüber geben die Akten keinen näheren Aufschluss; entgegen der irreführenden Darstellung im Beschluss vom 29. Mai 2001 ersuchte die Beschwerdegegnerin nicht mittels schriftlicher Eingabe vom 31. Januar 2001 um wirtschaftliche Hilfe, sondern anlässlich einer an jenem Tag erfolgten Besprechung beim Fürsorgeamt, über welche laut telefonischer Rückfrage der Gerichtskanzlei kein Protokoll erstellt worden ist. Den Gründen, die zu Disp. Ziff. 2 des Beschlusses vom 29. Mai 2001 und damit zur Gewährung wirtschaftlicher Hilfe geführt haben, ist aber nicht weiter nachzugehen, da diese Anordnung in Rechtskraft erwachsen ist. Zu überprüfen sind einzig Disp. Ziff. 4 und 5 des genannten Beschlusses, welche Anordnungen die Beschwerdeführerin wiederhergestellt haben will.

E. 4

a) Die Beschwerdegegnerin konsultierte am

E. 9

November 2000 laufende Frist von drei Monaten zur Einreichung eines entsprechenden Gesuchs gemäss § 21 SHV gewahrt habe. b) Notwendige zahnärztliche Behandlungen gehören zu dem durch § 15 SHG und § 17 SHV garantierten sozialen Existenzminimum. Solche Behandlungen sollen allerdings so einfach wie möglich, wirtschaftlich und zweckmässig sein. Nach den SKOS-Richtlinien B.4.2 und H.2 gehören dazu neben der Zahnkontrolle und der Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) Notfallbehandlungen und einfache Sanierungen. Letztere umfassen die Entfernung nicht erhaltenswürdiger Zähne und Wurzelreste, das Legen von Füllungen sowie die zur Erhaltung der längerfristigen Kaufähigkeit nötige Lückenversorgung mit teilprothetischen Methoden. Die streitbetroffene Zahnbehandlung vom 9. November 2000 bis 29. Januar 2001 hält sich ihrer Art und ihrem Inhalt nach im Rahmen dessen, was noch als notwendige, einfache und zweckmässige Behandlung im Sinn der SKOS-Richtlinien gelten kann und daher von der Sozialhilfe zu übernehmen ist, sofern die übrigen Voraussetzungen hierfür – finanzielle Notlage und rechtzeitige Anmeldung – erfüllt sind. Zu diesem Schluss ist auch der von der Beschwerdeführerin während des Rekursverfahrens angefragte Kantonszahnarzt in seinem Bericht vom 20. Juli 2001 gelangt. Anders als noch in ihrer Rekursantwort vom 24. Juli 2001, wo die Beschwerdeführerin die diesbezügliche Beurteilung des Kantonszahnarzts in Frage stellte, weil er sich auf eine Auskunft des behandelnden Zahnarztes gestützt habe, wird in der Beschwerde zu Recht kein derartiger Einwand mehr erhoben. c) In formeller Hinsicht ist für die Übernahme von ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungskosten eine Kostengutsprache erforderlich, die auf Gesuch hin erteilt wird. Mit der Kostengutsprache verpflichtet sich die Behörde, die Kosten notwendiger Leistungen zu übernehmen, soweit dafür keine Kostendeckung besteht (§ 16 Abs. 3 SHG; § 19 Abs. 1 SHV). Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme (§ 19 Abs. 3 SHV). Laut § 20 Abs. 1 SHV (mit dem Randtitel "Gesuche im allgemeinen") sind Gesuche um Kostengutsprache im Voraus zu stellen, während gemäss § 21 Abs. 1 SHV "Gesuche für Krankheitskosten" (so der Randtitel) bei ambulanten ärztlichen Behandlungen binnen drei Monaten seit deren Beginn, bei stationären Behandlungen in Krankenhäusern innerhalb eines Monats seit Eintritt einzureichen sind. Die Beschwerdeführerin hält daran fest, dass sie die Übernahme der bis 19. Januar 2001 angefallenen Zahnbehandlungskosten habe verweigern dürfen, weil die Beschwerdegegnerin nicht rechtzeitig um Kostengutsprache ersucht habe. Für die

Rechtzeitigkeit eines solchen Gesuchs sei entgegen der Auffassung des Bezirksrats nicht § 21 Abs. 1 SHV, sondern § 20 Abs. 1 SHV massgebend. Das Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Sozialamts geht davon aus, dass § 21 Abs. 1 SHV auf "notfallbedingte Krankheitskosten" anzuwenden sei (Ziff. 2.5.1/§ 16 SHG, S. 1). Das Verwaltungsgericht hat in RB 1999 Nr. 85 offen gelassen, ob diese Betrachtungsweise zutreffe. Selbst wenn davon ausgegangen werde, dass grundsätzlich auch für Krankheitskosten Gesuche entsprechend der Grundregel von § 20 SHV im Voraus zu stellen seien, verwerke der Gesuchsteller seinen Anspruch auf Fürsorgeleistungen nicht von vornherein, wenn er ein solches Gesuch verspätet oder erst nachträglich einreiche. Vielmehr habe die Fürsorgebehörde aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse darüber zu befinden, ob eine situationsbedingte Leistung in Frage stehe, auf deren Übernahme der Gesuchsteller einen Anspruch habe. § 19 Abs. 3 SHV wolle lediglich gewährleisten, dass die Fürsorgebehörde nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt werde, sondern bei der Auswahl der von Dritten zu erbringenden Leistungen, welche durch Kostengutsprache sicherzustellen seien, ihre Argumente einbringen und mitentscheiden könne (im gleichen Sinn VGr, 22. April 1999, VB.1999.00067, E. 3; 28. Oktober 1999, VB.1999.00228, E. 2; 16. November 2000, VB.2000.00301, E. 2). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Unter den hier aufgezeigten Umständen bestand für die Beschwerdeführerin kein Grund, die Kosten der zahnärztlichen Behandlung zwischen 9. November 2000 und 18. Januar 2001 einzig deswegen nicht zu übernehmen, weil die Beschwerdegegnerin dem Fürsorgeamt erstmals am 19. Januar 2001 diese Behandlung gemeldet und am 31. Januar 2001 (entgegen der Darstellung des Bezirksrats nicht mit schriftlicher Eingabe, sondern anlässlich der damaligen Besprechung) um Kostenübernahme ersucht hatte. Denn auch bei einer früheren Gesuchseinreichung hätte für das Fürsorgeamt kein Anlass bestanden, die vorgesehene Behandlung und damit eine entsprechende Kostengutsprache nicht oder nicht ganz zu anerkennen. 5. Gemäss § 21 SHG darf die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern. Darunter fallen laut § 23 lit. d SHV auch Weisungen betreffend die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit. Die in Disp. Ziff. 4 getroffene Weisung an die heutige Beschwerdegegnerin, sich intensiv um eine existenzsichernde Anstellung zu bemühen und diese "Arbeitsbemühungen" monatlich unaufgefordert dem Fürsorgeamt vorzuweisen, hat der Bezirksrat im Wesentlichen mit folgender Begründung aufgehoben: Wie sich aus der dem Beschluss vom 29. Mai 2001 zugrunde gelegten Bedarfsberechnung für den Monat März 2001 ergebe, sei die heutige Beschwerdegegnerin abgesehen von den streitbetroffenen Zahnarztkosten nicht auf Sozialhilfe angewiesen; ein Unterstützungsbedarf habe im Zeitpunkt der Beschlussfassung einzig hinsichtlich dieser Zahnarztkosten bestanden. Unter solchen Umständen sei an eine Weisung, welche nicht die richtige Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe, sondern den Umfang der beruflichen Tätigkeit der Gesuchstellerin betreffe, hohe Anforderungen zu stellen. Die streitige Weisung sei zwar geeignet gewesen, eine "sporadische Teilmittellosigkeit" der Rekurrentin inskünftig zu vermeiden. Hingegen sei fraglich, ob diese Weisung notwendig gewesen sei, was jedoch offen bleiben könne, weil sie jedenfalls unzumutbar sei. Zum einen stehe fest, dass die Rekurrentin ihr Arbeitspensum von 60 % an der jetzigen Stelle nicht erhöhen könne, was deren Kündigung bedingen würde. Zum anderen sei die jetzige berufliche Beschäftigung mit 60 % der familiären Situation der Rekurrentin durchaus angemessen, habe sie doch neben ihrer beruflichen Tätigkeit zwei Kinder im Alter von zehn und zwölf Jahren zu betreuen. In der

Beschwerde wird nichts vorgebracht, was diese überzeugenden Erwägungen entkräften könnte. Namentlich stellt die Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Frage, dass eine Erhöhung des Arbeitspensums an der jetzigen Stelle laut Auskunft der Arbeitgeberin zurzeit nicht möglich ist. Die Beschwerdeführerin bringt in diesem Zusammenhang einzig vor, der Bezirksrat sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass ein Unterstützungsbedarf nur hinsichtlich der Zahnarztkosten bestehe. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Feststellung des Bezirkrats aufgrund der vorliegenden Akten zutrifft (vgl. vorn E. 3). Selbst wenn aber entgegen der Beurteilung des Bezirkrats von einem anhaltenden Unterstützungsbedarf auszugehen wäre, lässt dies seine Schlussfolgerung, für die Beschwerdegegnerin sei angesichts ihrer gegenwärtigen beruflichen und familiären Situation eine Erhöhung des Arbeitspensums nicht zumutbar, nicht als rechtswidrig erscheinen. Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt unbegründet. 6. ... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.